

Gemeinde Stephanskirchen

Landkreis Rosenheim



An die
Gemeinde Stephanskirchen
Rathausplatz 1
83071 Stephanskirchen

Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Stephanskirchen

1. Antragsteller / Kostenpflichtiger

| | |
|---|-----------|
| Vor- / Nachname bzw. Firmenname | |
| Straße / Hausnummer | |
| PLZ / Ort | |
| Verantwortlicher Ansprechpartner (falls abweichend zu oben) | |
| Telefonnummer | Faxnummer |
| Emailadresse | |

2. Beschreibung der Maßnahme:

| | |
|---|------------------|
| <input type="checkbox"/> Schächte und Gruben | m ² : |
| <input type="checkbox"/> Rohr- und Kabelleitungen | lfdm: |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

3. Ausführungszeitraum

Beginn: _____

Befristet von _____ bis _____

Dauerhaft

(Fortsetzung auf Seite 2)

4. Ort der Nutzung (Straße / Hausnummer)

5. Hinweise / Unterschrift

Für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die Gemeinde Stephanskirchen Verwaltungsgebühren.

Die Gebühr für die Sondernutzung richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Stephanskirchen in der jeweils gültigen Fassung.

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, ist die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Verlangen der Gemeinde Stephanskirchen durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen (Kapitalisierung). Im Übrigen kann die Sondernutzungsgebühr auf Antrag kapitalisiert werden. Die Ablösung beträgt das 20-fach der Jahresgebühr.

Der Antrag auf Sondernutzung (Gestattungsvertrag) ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Ist für die Herstellung der Anlage eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt sie der Bauherr eigenverantwortlich ein.

Ferner erkundigt sich der Bauherr, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Sparten für Telekommunikation, Versorgungsleitungen oder dgl. verlegt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. eine Sicherheitsleistung erforderlich werden kann.

Sollte die Sondernutzung früher beendet sein oder länger als der beantragte Zeitraum dauern, so ist dies rechtzeitig der Gemeinde Stephanskirchen mitzuteilen.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag und in den beizufügenden Anlagen werden für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich. Die Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies für die Bearbeitung der Antragstellung erforderlich ist oder hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Ausführliche Erklärungen befinden sich auf der Folgeseite. Mit der unter 5. geleisteten Unterschrift erkläre ich mich hiermit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Information zur Erhebung von Daten bei der betroffenen Person

Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen
Telefon: 08031/7223-0, E-Mail: poststelle@stephanskirchen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Markus Schwarzenböck, Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/392-1259, Fax. 08031/392-91259, DSB-Kommunen@lra-rosenheim.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um den Antrag prüfen zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere weitergegeben an:

- die Sachgebiete Tiefbau, Leitung der Bauverwaltung, Wasserversorgung, Kasse, Bürgermeisteramt
- ggf. beteiligte Nachbarn, Gemeinderat

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Stephanskirchen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Stephanskirchen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Gemeinde Stephanskirchen benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.